Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Meß-Auflage 19,450.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 50 Mk.
mit Postbeförderung 60 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 142. Sonnabend den 22. Mai 1886. 80. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 22. Mai,
Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachdem wir mit Genehmigung der Kircheninspection eine neue kirchliche Begräbniß- und Gebührenordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Leipzig errichtet haben, bringen wir dieselbe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wegen Inkrafttreten derselben und wegen Aufhebung des Begräbnißregulativs vom 3. Juli 1850 im Einvernehmen mit dem Rathe der Stadt Leipzig weitere Bekanntmachung erfolgen wird.

Leipzig, den 11. Mai 1886.

Die vereinigten Kirchenvorstände.
D. Pank.

Kirchliche Begräbniß-Ordnung
für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Leipzig.

Um die werthvolle Form des kirchlichen Begräbnisses zu einer allgemeinen Sitte zu erheben, auch um bemerkbar gewordene Uebelstände und Mißbräuche in der bisherigen Weise der Begräbnisse zu beseitigen, ist nachfolgende kirchliche Begräbnißordnung sammt Gebührenordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Stadt Leipzig von den vereinigten Kirchenvorständen mit Genehmigung der mitunterzeichneten Kircheninspection beschlossen worden:

A. Begräbniß-Ordnung.

§. 1.

Zur Versorgung der kirchlichen Begräbnisse ist auf jedem der drei Friedhöfe — ohne Unterschied der Parochien — ein Wochenamt mit einer durch die Kirchenvorstände in Uebereinstimmung mit der Friedhofsdeputation des Rathes festzusetzenden Zeit eingerichtet.

In diesem Wochenamte werden die Stiftungsgeistlichen nicht herangezogen.

§. 2.

Jeder Todesfall eines evangelisch-lutherischen Gemeindegliedes ist thunlichst bald dem Küster derjenigen Kirchengemeinde anzumelden, welcher der Verstorbene angehört hat.

Diese Anmeldung kann von den Angehörigen selbst oder in ihrem Auftrage von dem Leichenbesteller erfolgen.

§. 3.

Der Küster ist verpflichtet, den Anmeldenden die kirchliche Begräbnißordnung, sowie die Gebührenordnung vorzulegen und sie zu befragen, ob sie für das Begräbniß die Mitwirkung eines Geistlichen wünschen und event. das Weitere in ihrem Auftrage zu veranlassen.

§. 4.

Die Mitwirkung eines Geistlichen kann überall da beansprucht werden, wo sie nicht durch kirchengesetzliche Bestimmungen ausdrücklich ausgeschlossen ist.

§. 5.

Verpflichtet zu der in §. 1 bezeichneten Zeit, das Begräbniß zu halten, ist im einzelnen Falle derjenige Geistliche, welcher auf dem Friedhofe, auf welchem das Begräbniß stattfindet, den Wochendienst hat.

Es genügt in diesem Falle die Bestellung beim Küster der Kirchengemeinde.

§. 6.

Doch kann auch ein anderer Geistlicher um die Uebernahme der kirchlichen Handlung angegangen werden (vergl. Gebühren-Ordnung Nr. II); in diesem Falle hat die Anmeldung außer bei dem Küster der Kirchengemeinde auch bei dem gewählten Geistlichen zu geschehen.

Diese Anmeldung hat entweder durch die Angehörigen oder durch Vermittelung des Küsters der Kirche des gewählten Geistlichen zu erfolgen.

Zeit und Stunde des Begräbnisses ist in solchem Falle nicht ohne vorherige Zustimmung des Geistlichen festzusetzen und zu veröffentlichen.

§. 7.

In Fällen, wo die Leiche bereits auf dem Friedhofe sich befindet, wird ein Leichenconduct durch die Straßen in Begleitung des Geistlichen nicht gewährt.

§. 8.

Wird die Mitwirkung eines Geistlichen im Sterbehause und dessen Begleitung des Trauerzuges begehrt, so hat sich letzterer sofort nach der häuslichen Trauerfeier zum Friedhofe zu begeben.

Die nachträgliche Schmückung des Sarges erst auf dem Leichenwagen ist wegen des damit verbundenen Zeitaufwandes unzulässig.

§. 9.

Die Leitung der Begräbnißfeierlichkeit liegt dem mitwirkenden Geistlichen ob, insbesondere

a. die Bestimmung des Orts derselben auf dem Friedhofe, ob in der Capelle oder nur am Grabe,
b. Genehmigung der Wahl der zu singenden Lieder,
c. die Benachrichtigung mit den im einzelnen Falle mitwirkenden Vereinen wegen der zu wählenden Gesänge oder musikalischen Aufführungen,
d. die Genehmigungs-Ertheilung zum Halten von Reden seitens anderer Personen, sowie die Bestimmung der Reihenfolge dieser Reden.

§. 10.

Gemäß der Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 20. August 1877 darf während des Vormittagsgottesdienstes eine Beerdigung unter kirchlicher Mitwirkung nicht geschehen.

§. 11.

Der Geistliche ist berechtigt, die Mitwirkung zu versagen,
1) wenn unkirchliche Inschriften an dem Leichenwagen, den Wagenbedren ꝛc. sich befinden,
2) wenn bei dem Begräbnisse Symbole, Abzeichen und dergleichen zur Anwendung kommen, die der kirchlichen Feier widersprechen.

§. 12.

Die Küster aller Kirchengemeinden werden auf Verlangen bereitwilligst über alle Begräbniß-Angelegenheiten Auskunft und Rath ertheilen.

§. 13.

Der Tag, mit welchem gegenwärtige Begräbnißordnung sammt Gebührenordnung in Gültigkeit treten soll, wird noch besonders bekannt gemacht werden.

B. Gebührenordnung
der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden für kirchliche Handlungen bei Begräbnissen in Leipzig.

I.

Gebührenfrei ist die **kirchliche Begräbnißfeier auf dem Friedhofe**, wenn diese
1) **in einfacher Form** begehrt wird und
2) durch den mit dem Friedhofswochendienst betrauten Geistlichen, den sogenannten **Wöchner**,
3) innerhalb der für gebührenfreie Begräbnißfeiern festgesetzten Zeit geschieht.

II.

An Gebühren sind zu zahlen:
1) **10 ℳ**, wenn für die Begräbnißfeier auf dem Friedhofe zwar die **einfache Form**, aber
   a. ein **anderer Geistlicher** als der **Wöchner** — oder
   b. eine **andere Zeit** als die für gebührenfreie Begräbnißfeiern festgesetzte begehrt wird.
2) **15 ℳ**, wenn für die Begräbnißfeier auf dem Friedhofe eine **erweiterte Form** — gleichviel durch welchen Geistlichen, oder zu welcher Zeit — begehrt wird.
3) **20 ℳ**, wenn die kirchliche Begräbnißfeier im **Trauerhause** — gleichviel ob in einfacher oder erweiterter Form — begehrt wird.
4) **40 ℳ**, wenn der Geistliche den **Trauerzug** vom Sterbehause nach dem Friedhof hin begleiten soll — gleichviel ob er die kirchliche Handlung nur am Grabe oder auch im Hause, in einfacher oder erweiterter Form vollziehen soll.
5) Außer der Gebühr von 20 ℳ im Falle 3 ist die unter 1 bestimmte Gebühr für die Handlung des Geistlichen auf dem Friedhofe zu erheben, wenn nicht dieselbe zu der für gebührenfreie Begräbnißfeiern bestimmten Zeit durch den Wöchner stattfindet.
6) In den Fällen, wo die Angehörigen nicht selbst für das Fortkommen des Geistlichen zum und vom Friedhofe sorgen, ist außer den obigen Gebühren ein Zuschlag von 5 ℳ dafür zu erheben.

Anmerkung: Die Begräbnißfeier in **einfacher Form** besteht aus:

Einsegnung, Scheinsection, Gebet (auf Grund der Agende), Vaterunser und Segen.

Sie wird eine Begräbnißfeier in **erweiterter Form**, wenn
1) begleitender Gesang oder
2) Schmuck der Friedhofscapelle oder
3) Anwesenheit eines Leichenbitters oder
4) eine Leichenrede

hinzutritt.

III.

1) Alle Gebühren fließen in die Kirchencasse der Parochie des Verstorbenen, wird aber ein dieser nicht angehörender Geistlicher gewählt, in die Kirchencasse des Letzteren.

2) Die Bestimmungen der vorstehenden Begräbniß- und Gebührenordnung gelten auch für die unter den Vertrag zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Leipziger Garnison vom 15. April 1885 fallenden Begräbnisse von Militairpersonen mit folgender näherer Maßgabe:

a. die in §. 2 der Begräbnißordnung vorgeschriebene Anmeldung hat bei dem Küster der Militairgemeinde zu erfolgen; wegen der Anmeldungen aus dem Militairlazareth und den Casernen bleibt dem Divisionsprediger besondere Regelung mit den zuständigen Stellen vorbehalten;

b. die nach §. 6 sub c des gedachten Vertrags vom Divisionsprediger zu übernehmende Mitwirkung bei Begräbnissen von Militairpersonen ist gebührenfrei.

c. Wird die Beerdigung durch einen andern Geistlichen oder durch den Divisionsprediger über seine durch den gedachten Vertrag geordnete Verpflichtung hinaus bewirkt, so greifen die Bestimmungen der Gebührenordnung sowohl bezüglich der Gebührenfreiheit, als bezüglich der festgestellten Gebühren und der Ueberweisung derselben an die Kirchencassen Platz.

3) Bezüglich der aus den Stiftungsanstalten des Jacobshospitales (Stadtkrankenhaus), des Johannishospitales und des Georgenhauses (Zwangsarbeits- und Verlegenhaus) erfolgenden Beerdigungen sind mit Genehmigung der mitunterzeichneten weltlichen Cuinspection als Stiftungsbehörde folgende Bestimmungen getroffen worden:

a. Die Anordnung, in welchem Umfange bei der Beerdigung der in den bezeichneten Stiftungsanstalten Verstorbenen oder dahin verbrachten Leichen eine Mitwirkung des Stiftsgeistlichen stattfinden soll, sowie die Festsetzung etwaiger Gebühren hierfür bleibt dem Rathe als Stiftungsbehörde vorbehalten. Zunächst verbleibt es bei der Anordnung, wonach die Mitwirkung des Geistlichen bei dem Johannishospitale in einer Trauerfeier in der Stiftscapelle und am Grabe und bei dem Georgenhause in der Anstaltskirche gebührenfrei stattfindet. Bezüglich der aus dem Krankenhause Beerdigten liegt eine Verpflichtung des Stiftsgeistlichen zur Mitwirkung nicht vor, es greifen daher hier die Bestimmungen der Gebührenordnung ganz allgemein, auch bezüglich der Beerdigung durch den Wöchner und des Antrags auf solche, Platz. Eine Feier in der Capelle des Krankenhauses gilt als Feier im Trauerhause (vergl. oben II, 3).

Wird im Johannishospitale oder im Georgenhause ein Parochialgeistlicher zur Beerdigung eines daselbst verstorbenen Insassen herbeigezogen, so sind ebenfalls die unter II genannten Gebührensätze für die Kirchencasse der Parochie des Geistlichen zu erheben. Die Geistlichen am Jacobshospitale und am Johannishospitale nehmen, wozu sie sich bereit erklärt haben, am Wöchnerdienste Theil; bezüglich des Geistlichen am Georgenhause bleibt Regelung vorbehalten.

b. Werden von den Geistlichen der genannten Stiftungen geistliche Handlungen bei Begräbnissen von solchen Verstorbenen vollzogen, die nicht Insassen ihrer Stiftung waren, bezüglich des Geistlichen am Jacobshospitale auch an den aus demselben Beerdigten, so werden die unter II genannten Gebühren erhoben und fließen in die Casse der betr. Stiftung. Die Erhebung erfolgt im Krankenhause durch die Stiftungsverwaltung, sonst durch den zuständigen Küster.

4) Die in den hiesigen unter 3 genannten Stiftungen, dem Armenhause, den Instituten der Universität, der Augenheilanstalt und anderen etwa später noch zu bestimmenden Anstalten Verstorbenen sind von der in §. 2 der Begräbnißordnung bestimmten Anmeldepflicht ausgenommen; eine geistliche Mitwirkung der Parochialgeistlichen bei der Beerdigung derselben findet, abgesehen von den vorstehend unter 3 getroffenen besonderen Bestimmungen und insoweit statt, als sie von den Angehörigen der Verstorbenen in Gemäßheit von §§. 2 und 3 beantragt wird; sind Angehörige nicht vorhanden oder nicht sofort zu ermitteln, so kann der Antrag von der Anstaltsverwaltung gestellt werden.

Leipzig, den 11. Mai 1886.

Die vereinigten Kirchenvorstände.
D. Pank.

Die Kircheninspection für Leipzig.
Der Superintendent. D. Pank. **Der Rath der Stadt Leipzig.** Dr. Georgi. Kr.

Bekanntmachung.

Wegen der vorzunehmenden Verbreiterung der über die Luppe führenden sog. **Leutzscher Alleebrücke** wird der **von der Lindenauer Chaussee ab nach Leutzsch führende Fahrweg von Montag, den 24. d. M.,** an auf die Dauer der betreffenden Arbeiten **für den Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, den 20. Mai 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bug.

Bauplatz-Verkauf.

Der **an der Ecke der Sebastian Bach- und Hauptmannstraße** gelegene, der Thomasschule gehörige **Villenbauplatz** von 1264 Quadratmeter Flächengehalt wird hiermit **zum Verkaufe** ausgeboten und werden Kaufsofferten darauf mündlich oder schriftlich angenommen.

Ein Situationsplan und die Verkaufsbedingungen liegen auf dem Rathhaussaale, 1. Etage, zur Einsicht auf, und es werden auch Exemplare davon auf Verlangen abgegeben.

Leipzig, den 18. Mai 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cerutti.

Bekanntmachung.

Wegen Einlegung von Gasröhren wird die **Albertstraße** zwischen dem Bayerischen Platze und der Emilienstraße für den Fahrverkehr von dieser Straße her von **Montag, den 24. lfd. Mts.,** ab auf ungefähr **10 Tage gesperrt.**

Leipzig, den 20. Mai 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Bekanntmachung.

Auf sein Ansuchen ist Herr Kaufmann **G. J. W. Herrmann,** Kohlenstraße Nr. 4, part., aus dem von ihm bisher bekleideten Amte eines Armenpflegers im 20. Districte entlassen worden. Wir sprechen ihm hiermit unseren Dank für die unserem Armenwesen gewährte Mitwirkung aus.

Leipzig, den 14. Mai 1886.

Das Armendirectorium.
Ludwig-Wolf. A.

Bekanntmachung.

Auf sein Ansuchen ist Herr Lehrer **E. G. Zimmermann,** Dufourstraße Nr. 9, hier, aus dem von ihm bisher bekleideten Amte eines Armenpflegers im 26. Districte entlassen worden. Wir sprechen ihm hiermit unseren Dank für die unserem Armenwesen gewährte Mitwirkung aus.

Leipzig, den 14. Mai 1886.

Das Armendirectorium.
Ludwig-Wolf. A.

Bekanntmachung.

Die Pflasterung der Fahrstraße der Poniatowskystraße mit Schlackengußsteinen und die Herstellung zweier Streifen Mosaikpflaster in den Fußwegen daselbst soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Pflasterung der Poniatowskystraße"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 2. Juni 1886 Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 15. Mai 1886.

Des Raths der Stadt Leipzig
Straßenbau-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Herstellung von Schlackengußpflaster auf der Fahrbahn **Hiller-Straße** und zwar auf deren Strecke von der IV. Bürgerschule bis zu der Plagwitzer Straße soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Pflasterung der Hiller-Straße"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 1. Juni 1886 Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 15. Mai 1886.

Des Raths der Stadt Leipzig
Straßenbau-Deputation.

Bekanntmachung.

Der Umbau der Schleuße in der

Schulstraße

soll an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können von dort entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Umbau der Schleuße in der Schulstraße"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 2. Juni 1886 Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 15. Mai 1886.

Des Raths der Stadt Leipzig
Straßenbau-Deputation.

Bekanntmachung.

Der Umbau der Schleuße im **Barfußgäßchen** soll an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Arbeit liegen bei unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können von dort entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Umbau der Schleuße im Barfußgäßchen"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 3. Juni 1886 Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 15. Mai 1886.

Des Raths der Stadt Leipzig
Straßenbau-Deputation.

Oeffentliche Buchhändler-Lehranstalt.

Die Schüler versammeln sich Sonntag, den 23. Mai, Vormittags 11 Uhr pünctlich im Schulgebäude, alte Thomasschule.
Seeliger.

Nichtamtlicher Theil.

Die Stadt Leipzig und der Servistarif.

* Wir haben in der letzten Nummer unseres Blattes eine Mittheilung veröffentlichen müssen, welche einer größeren Anzahl Bewohner unserer Stadt ohne Zweifel eine recht unangenehme Enttäuschung bereitet hat. Seit Jahren schon durften sich die im Reichsdienst stehenden Beamten und die Officiere der hiesigen Garnison der bestimmten Hoffnung hingeben, daß bei der nächsten gesetzlichen Revision des Servistarifes die Wohnungsgeldzuschüsse mit den thatsächlich bestehenden Verhältnissen in Einklang gebracht und die Ungleichheit beseitigt werden würde, welche in Betreff dieser Materie zwischen anderen größeren Städten des Reiches und Leipzig vorhanden ist. Im Laufe der letzten Monate erhielt diese Zuversicht weitere Bekräftigung durch den Beschluß des Bundesrathes, welcher die Stadt Leipzig, die sich jetzt in Classe 1 des Servistarifes befindet, in die Classe A, d. i. die höchste Classe, einreihte. Da, mit einem Mal, kommt aus Berlin eine Kunde, welche geeignet ist, die frohen Hoffnungen der betreffenden Kreise in grausamer Weise zu zerstören. Die von der Budgetcommission des Reichstages, welcher die Abänderung des Servistarifes zu genehmigen hat, eingesetzte Supercommission hat beschlossen, den Vorschlag des Bundesrathes, die Städte Breslau, Köln und Leipzig in die Classe A einzureihen, abzulehnen und nach einer weiter vorliegenden Meldung soll auch die Budgetcommission selbst den Beschluß ihrer Untercommission genehmigt haben. Mit einem solchen Beschluß, das darf man sich nicht verhehlen, ist für die Abstimmung im Plenum des Reichstages eine in der Regel entscheidende Anleitung gegeben, und wie die Sache gegenwärtig liegt, befürchten wir allerdings lebhaft, daß die berechtigten Wünsche unserer Reichsbeamten und Officiere abermals auf die lange Bank geschoben werden.

Die geringe Aussicht, gegen einen Beschluß der Budgetcommission des Reichstages mit Erfolg zu kämpfen, kann uns nicht davon zurückhalten, diejenigen Gründe darzulegen, welche nach unserem Dafürhalten jenen Beschluß als einen solchen erscheinen lassen, der auf der einen Seite, soweit wenigstens die Stadt Leipzig in Frage kommt, eine ziemliche Unkenntniß der thatsächlichen Verhältnisse, auf der anderen Seite aber eine flagrante Ungerechtigkeit in sich begreift. Die Einrichtung des Servises oder Wohnungsgeldzuschusses ist bekanntlich dazu bestimmt, daß sie das Gehaltseinkommen der betreffenden Beamten und Officiere nach Maßgabe der örtlichen Preisverhältnisse der Wohnungen in billiger Weise ausgleichen soll. Diese Preisverhältnisse der Wohnungsmiethen sind aber sehr verschieden, und dieser Thatsache trägt der Servistarif dadurch Rechnung, daß er eben eine größere Anzahl von Wohnungsgeldzuschuß-Classen enthält. Die Stadt Leipzig war nun seither in die Classe 1, die aber die zweite Classe ist, da ihr die Classe A vorangeht, eingereiht. Diese Classification erfolgte im Jahre 1871, also zu einer Zeit, in welcher, wie Alle, die damals hier schon lebten, sich erinnern werden, ganz andere Verhältnisse in Bezug auf die Preise aller Lebensbedürfnisse bestanden. Unsere Stadt hat seit jener Zeit ihre Bevölkerung um über 60 Procent vermehrt, sie hat sich zur wirklichen Großstadt entwickelt, und leider haben wir mit dieser Entwickelung auch eine enorme Vertheuerung alles Dessen, was man zum Leben nöthig hat, mit in den Kauf nehmen müssen. An dieser Vertheuerung haben namentlich auch die Wohnungsmiethen Antheil genommen und wir könnten, wenn diese Thatsache nicht notorisch wäre, jeden Augenblick mit Zahlen dafür den Beweis der Wahrheit antreten. Wir glauben nicht, daß uns von irgend einer Seite widersprochen werden wird, wenn wir behaupten, daß, wie die Dinge gegenwärtig liegen, Leipzig zu denjenigen Städten in Deutschland gehört, in welchen alle Lebensbedürfnisse zu den höchsten Preisen bezahlt werden müssen. Und wir behaupten ferner, gestützt auf die amtlichen Zahlenvergleichungen und auf eigene Kenntniß und Erfahrung, daß es sich in verschiedenen Städten, die seit Jahren schon der höchsten Servisclasse, also der Classe A, angehören, zum Beispiel in Dresden und Stuttgart, billiger in jeder Beziehung leben läßt als in Leipzig, und es ließe sich insbesondere sofort nachweisen, daß in diesen Städten die Wohnungen auf keinen Fall theuerer als in unserer Stadt sind, im Gegentheil, daß in vielen Fällen die Wohnungsmiethe daselbst eine geringere ist. In Bezug auf das Verhältniß zwischen der Reichshauptstadt und Leipzig aber haben wir die vielseitige Versicherung bestätigt gefunden, daß in Berlin viele Lebenserfordernisse billiger als in Leipzig zu beschaffen sind, namentlich was die Nahrungs- und Genußmittel anlangt, und daß dadurch eine etwaige Differenz in Betreff des Preises der Wohnungen, wenn sie überhaupt bestehen sollte, reichlich aufgewogen wird. Wir sagen also und glauben dies mit Fug und Recht thun zu können, daß, wenn der Bundesrath bei der diesmaligen Revision des Servistarifes beschloß, die Stadt Leipzig auf Grund der total veränderten socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse, insonderheit auf Grund der gewaltigen Veränderung, welche im Besitzwerth der Hausgrundstücke und in den Preisen der Wohnungen vor sich gegangen ist, in die Classe A der Nahrungsgeldzuschüsse zu versetzen, dieser Beschluß ein in jeder Beziehung gerechtfertigter, thatsächliche Ungleichheit und thatsächliche Ungerechtigkeit beseitigender war.

Der ablehnende Beschluß der Budget-Commission des Reichstages ist ein um so bemerkenswerther, als durch ihn eine der höchsten und hervorragendsten Behörden des Reiches, das Reichsgericht, getroffen und benachtheiligt wird. Wir verlangen für die Mitglieder und Beamten des Reichsgerichts in Bezug auf ihr Diensteinkommen nicht eine besonders bevorzugte Stellung, aber man muß doch wenigstens wünschen, daß die Angestellten desjenigen höchsten Gerichtshofes, welcher für ganz Deutschland Recht zu sprechen hat, nicht schlechter gestellt werden als ihre Collegen in Berlin, Frankfurt a. M., Straßburg ꝛc., und das geschieht, wenn der Reichstag den Antrag seiner Budgetcommission beitreten sollte, die Stadt Leipzig ferner in der Servisclasse 1 zu belassen. Mit der Würde, mit welcher man sonst Deutschlands höchsten Gerichtshof umkleiden bestrebt ist, vereinbart sich eine solche Schlechterstellung nicht.

Ein Wort möchten wir noch sagen in Bezug auf unsere Post- und Telegraphenbeamte, denen ebenfalls durch den gedachten Antrag nicht geringer Nachtheil droht. Wir haben auf Grund der amtlichen Nachweisungen des Reichspostamtes mittheilen können, in welchem Maße unser